



# AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 09.10.2002

Nr. 15

## INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Öffentliche Zustellung
3. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2003
4. Jahresabschluss zum 31.12.2001 der Schlachthof Moers GmbH
5. Bekanntmachung des Erörterungstermins zum Rahmenbetriebsplan des Bergwerkes-West
6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
7. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt der Stadt Moers (Weihnachtsmarktstandgebührensatzung)
8. Widmung von Straßen  
hier: Verbindungsweg zwischen Azaleen- und Oleanderweg
9. Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Moers, Stadtmitte (Teutonenstraße) sowie Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 18, 24, 48, 56, 218, 454 und 457
10. Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 16 a, 31, 213, 406 und 448 (im Bereich Homberger Straße/Essenberger Straße)
11. Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 482 der Stadt Moers, Scherpenberg (Karlsplatz)
12. Schulbezirksgrenzänderungen im Grundschulbereich  
hier: Änderung der Rechtsverordnungen für folgende Schulen:
  1. Willi-Fährmann-Schule
  2. Uhrschnle Meerbeck
  3. Eichendorffschule
  4. Robinson-Schule
  5. Regenbogenschule
  6. Schule Eick-West
  7. Astrid-Lindgren-Schule
  8. Eschenburgschule
  9. Schule Annastraße
13. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des Vereins "Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Eick-Ost/Rheinkamper Ring der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **331 003 077, 331 024 139, 331 060 224** und **334 113 736** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 18.09.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **Öffentliche Zustellung**

(Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes)

Die Ordnungsverfügung der Stadt Moers vom 07.11.2000, Aktenzeichen 32/2-323011 für Herrn Nevenko Smogar, zuletzt wohnhaft in 40589 Düsseldorf, Kölner Landstraße 22, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person unbekannt ist.

Der Bescheid wird im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LZG – vom 23.07.1957 – GV NW S. 213, Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz – AVV LZG – vom 04.12.1957 – MBl. NW S. 2409 – in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG – vom 03.07.1952 – BGBl. S. 379 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung).

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Moers Unterwallstraße 9, 47441 Moers, Zimmer 233 a eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe, also mit Ablauf des 23.10.2002, als zugestellt.

Moers, den 11.09.2002

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolk  
Beigeordnete

### **Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2003**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2003 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), von

Montag, dem 14. Oktober 2002, bis einschließlich  
Dienstag, dem 22. Oktober 2002,

im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 325, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Amt für Finanzen und Beteiligungen im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 325, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 18.09.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Viefers  
Städt. Verwaltungsdirektor

### **Schlachthof Moers GmbH**

#### **Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Schlachthof Moers GmbH hat am 31.07.2002 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 festgestellt. Danach beträgt der Jahresfehlbetrag 735.059,84 DM. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 06.06.2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahres-

abschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass der Jahresabschluss Forderungen gegenüber der Mermark Fleischhandelsgesellschaft mbH, Moers, über 3.276 TDM einschließlich Zinsen beinhaltet, die Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren sind.

Duisburg, den 6. Juni 2002

Vinken-Görtz-Lange  
Wirtschaftsprüfer-Steuerberater  
durch:  
Dipl.-Kfm. Stephan Lange  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.10. – 17.10.2002 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Meerstraße 2, 3. OG, Zimmer 324, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 20. 09.2002

A.Maas-Ohlinger  
Geschäftsführerin

## BEKANNTMACHUNG

In dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der Deutschen Steinkohle AG (DSK AG), Shamrockring 1 in 44623 Herne, zur weiteren Förderung von ca. 60 Mio. t Steinkohle im Bergwerk West bis Ende 2019 findet der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW in der Leichtbauhalle, Moers Str. 37 in 47475 Kamp-Lintfort, statt. Er beginnt am Donnerstag, den 14. November 2002 um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr), und wird nach Bedarf an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 und 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Er ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht (bis zum 06.08.2002) bei den Auslegungsstellen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen

(Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Dortmund, den 27.09.2002

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:  
gez. Milk

Moers, den 30.09.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Wusthoff  
Technischer Dezernent

## VERORDNUNG

### über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

vom 29.09.2002

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Moers verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Samstagen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus geöffnet sein:

am 02.11.2002 in der Moerser Innenstadt bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 25.09.2002 beschlossene **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 29.09.2002

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolk  
Beigeordnete

**Satzung  
der Stadt Moers über die Erhebung von  
Standgebühren für die Teilnahme  
am Weihnachtsmarkt der Stadt Moers  
(Weihnachtsmarktstandgebührensatzung)  
vom 30.09.2002**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 25.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Moers werden Standgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensätze**

Die Höhe der Standgebühren richtet sich nach den anliegenden Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

In 50% der Standgebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

**§ 3  
Gebührenermäßigung**

1. In Einzelfällen können Gebühren teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn der Bürgermeister (Ordnungsamt) eine Standplatzzuweisung widerruft, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.
3. Wer den überlassenen Standplatz nicht, verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

**§ 4  
Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Gebühr ist jeweils bis zum 15.11. eines Jahres zu entrichten. Erfolgt die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erst nach dieser Frist, ist der Zulassungszeitpunkt maßgebend. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bürgermeister (Ordnungsamt) im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
2. Die Gebühr ist an die Stadt Moers zu überweisen. Als Einzahlungsdatum gilt der Tag der Gutschrift.
3. Rückständige Gebühren können im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.
4. Sofern Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden, können Flächen auf Kosten des Gebührenpflichtigen geräumt werden. Ein Zurückhaltungsrecht an den dem Gebührenpflichtigen gehörenden Gegenständen kann geltend gemacht werden. Außerdem kann der Gebührenpflichtige in Zukunft von der Teilnahme am Weihnachtsmarkt ausgeschlossen werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Tarif zur Satzung der Stadt Moers  
über die Erhebung von Standgebühren  
für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt  
der Stadt Moers**

Betriebsart	Preis je Tag inkl. gesetzl. MWSt. und je angefangener laufender Meter Frontfläche/Durchmesser
kunstgewerbliche Artikel (Keramiken, Holzprodukte, handgemachte und mundgeblasene Glasartikel, Korbwaren, Chibon-Kugeln, Gongs, Windspiele, Gestecke, Marionetten, Schraubenfiguren, Geschenkartikel, Spielzeug, Puppen u.ä.)	9,00 EUR
Kinderkarussell	9,00 EUR
Kerzen und Zubehör	10,00 EUR
Süßwaren (Waffeln, Gebäck, Kuchen, Mandeln, Lebkuchen, Popkorn, kandierte Früchte etc.)	11,00 EUR
- Schmuck (Silber- und Modeschmuck, Indianerschmuck, Accessoires aus Edelmetallen u. ä.)	
- Textilien und Lederwaren (Lammfell- und Wollartikel, Kissen, Decken, etc.)	
- sonstiges (Düfte, Mineralien, etc.)	11,00 EUR
Räucherfisch	12,00 EUR
Imbiss- und Ausschankbetriebe (incl. Reibekuchen, Folienkartoffeln, ausschließlich Süßwaren und Räucherfisch)	13,00 EUR
Esskastanien	pauschal(*) 200,00 EUR
Riesenrad	pauschal (*)750,00 EUR

(\*) = für die gesamte Veranstaltung

Stehrtische außerhalb der zugelassenen Verkaufseinrichtung pauschal pro Tag:

1. Tisch	7,50 EUR
2. Tisch	10,00 EUR
3. und jeder weitere Tisch	15,00 EUR

Die Stehrtische können nicht für einen bestimmten Zeitabschnitt berechnet werden. Hier ist die Veranstaltungsdauer insgesamt maßgebend.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 25.09.2002 beschlossene **Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt der Stadt Moers (Weihnachtsmarktstandgebührensatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 30.09.2002

Hofmann  
Bürgermeister

### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### Verbindungsweg zwischen Azaleen- und Oleanderweg

Gemarkung Repelen, Flur 35, Flurstück 1144

Das Flurstück 1144 wird zwischen den Flurstücken 1246 und 1313 in zwei ungleiche Teile durch eine gedachte Linie geteilt, die senkrecht zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1246 von dem Punkt ausgeht, von dem aus sich das Flurstück 1144 nach Südwesten erweitert.

Verbindungsweg, westlich der gedachten Linie, in den Azaleenweg einmündend  
Gemarkung Repelen, Flur 35, Flurstück 1144

**Anliegerstraße**

Verbindungsweg, östlich der gedachten Linie, in den Oleanderweg einmündend  
Gemarkung Repelen, Flur 35, Flurstück 1144

**Fuß- und Radweg**

Der Plan, aus denen die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Flächen hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

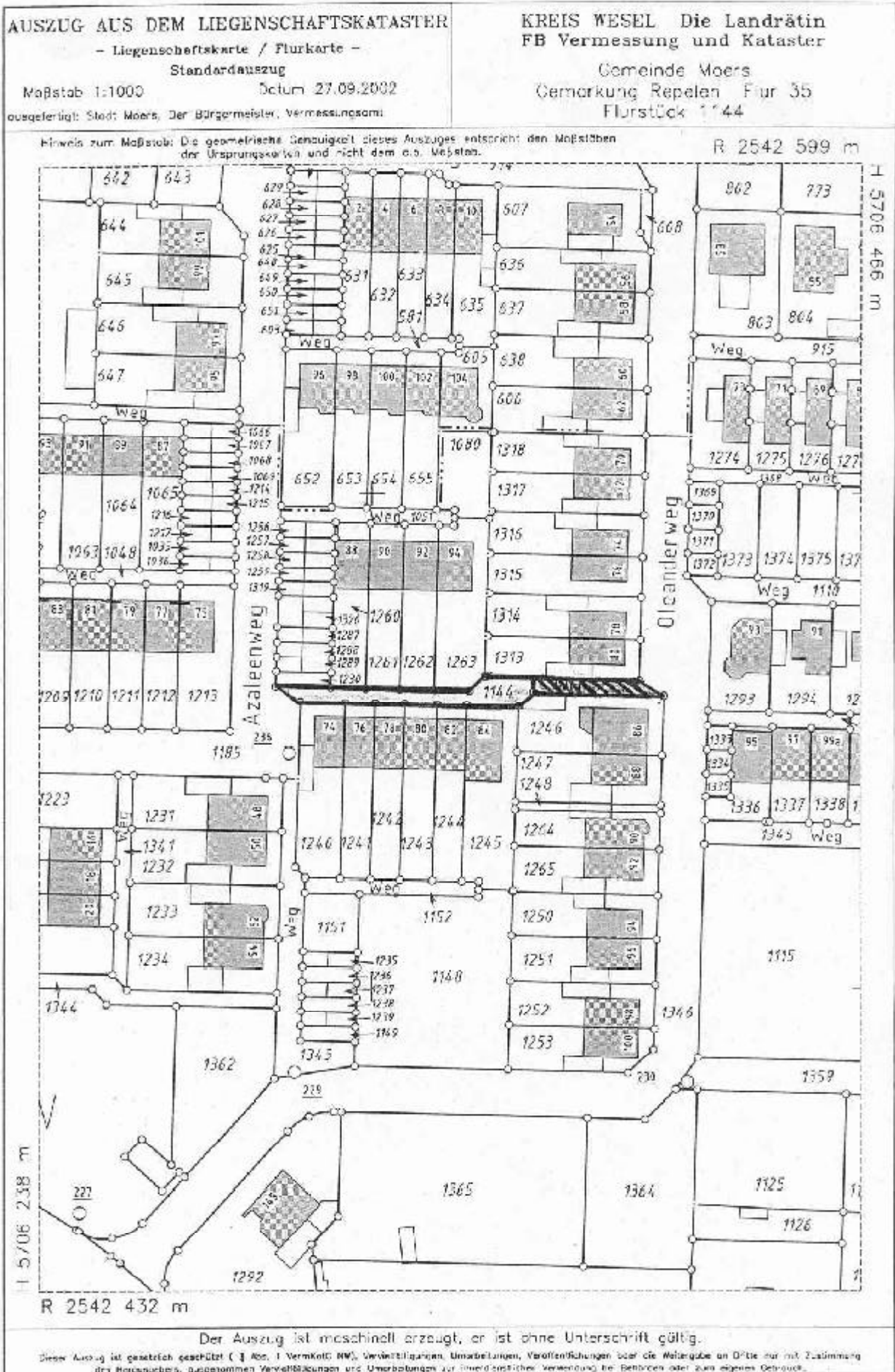
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 30.09.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Sunkel



**Bekanntmachung der Stadt Moers****Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Moers, Stadtmitte (Teutonenstraße) sowie Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 18, 24, 48, 56, 218, 454 und 457**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **25.09.2002** beschlossen:

1. die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vom 14.07.1981 und 16.11.1982,
2. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 der Stadt Moers gem. § 2 BauGB,
3. die Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 18, 48 und 457 gem. § 2 BauGB,
4. die Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 24, 56, 218 und 454 gem. § 2 BauGB,
5. die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

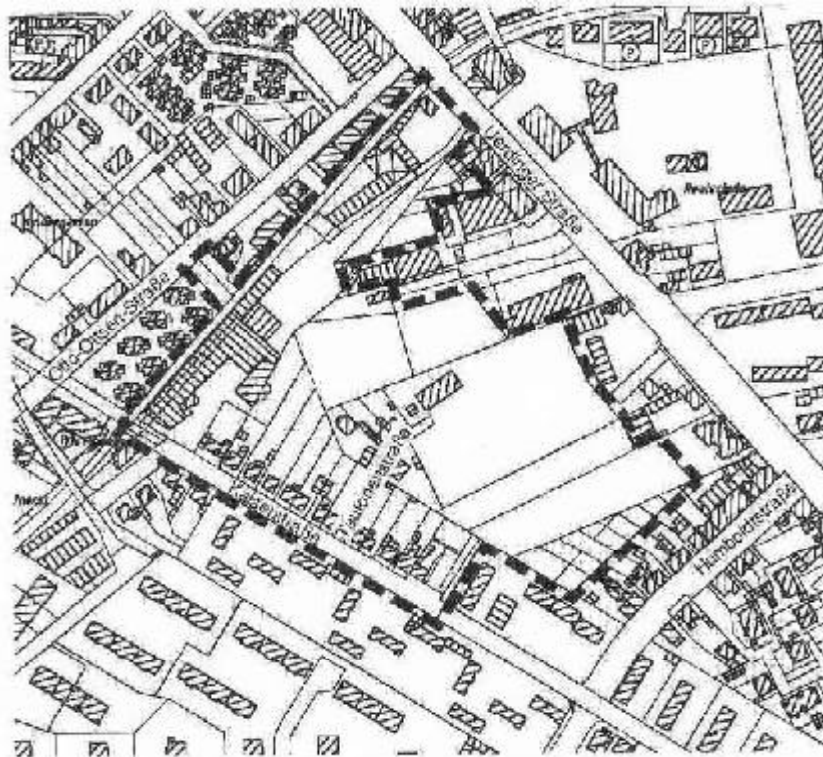
Der Termin für die Bürgerbeteiligung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Gemarkung Moers, Flur 10 und 11

Der Geltungsbereich liegt zwischen der Kaiserstraße im Süden, Otto-Ottsen-Straße im Westen, Uerdinger Straße im Norden und der Humboldtstraße im Osten.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 30.09.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Wusthoff  
Techn. Dezernent



**Bekanntmachung der Stadt Moers****Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne  
Nrn. 16a, 31, 213, 406 und 448  
(im Bereich Homberger Straße / Essenberger Straße)  
vom 30.09.2002**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **25.09.2002** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) die Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 213, 406 und 448 sowie die Aufhebung der Straßen- und Baufluchtlinien des Fluchtlinienplanes Nr. 31 nördlicher und südlicher Teil entlang der Homberger Straße und der Essenberger Straße und die Aufhebung der Straßen- und Baufluchtlinien des Fluchtlinienplanes Nr. 16a entlang der Essenberger Straße

als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne in Kraft. Die Aufhebungsbereiche sind aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Fluchtlinienpläne Nrn. 16a, 31, 213, 406 und 448 und die Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Vermessungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

**Hinweise**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Fluchtlinienpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 25.09.2002 als Satzung beschlossene Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 16a, 31, 213, 406 und 448, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 30.09.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers****Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 482 der Stadt Moers, Scherpenberg (Karlsplatz)****vom 30.09.2002**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **25.09.2002** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 482

als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Fluchtlinienplanes in Kraft. Der Aufhebungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Fluchtlinienplan Nr. 482 und die Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Vermessungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

**Hinweise**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Fluchtlinienplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Aufhebung des Fluchtlinienplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 25.09.2002 als Satzung beschlossene Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 482, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 30.09.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Änderung der Rechtsverordnung vom 9. Mai 1978  
in der Fassung vom 24. Februar 1997**

Verordnung

über die Bildung eines Schulbezirks für die Willi-Fährmann-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Kirschenallee 102

vom 25. September 2002

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NRW. S. 155 ber. S. 442 / SGV. NRW. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) folgende Änderung der Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die Willi-Fährmann-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Kirschenallee 102, vom 24. Februar 1997, erhält folgende Fassung:

Anlage

zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die

**Willi-Fährmann-Schule,  
Städtische Gemeinschaftsgrundschule,  
Kirschenallee 102,**

über die Abgrenzung eines Schulbezirks

Alex-Nöthen-Weg, Alsenstraße, Am Bahndamm, Am Geldermannshof 1 – 63, 2 – 56, Annabergstraße, Bergahornstraße, Bergstraße 1 – 95, 2 – 86, Beuthener Straße, Breslauer

Straße, Buchmannstraße, Donaustraße 1 – 47, 2 – 48, Duisburger Straße, Eichenstraße 140 – Ende, 143 – Ende, Ernst-Holla-Straße, Essenberger Straße 9a – 51h, Fuldastraße 1 – 35, 2 – 44, Glücksburger Straße, Grüner Weg, Hainbuchenstraße, Haspelstraße, Heinrichstraße 23 – Ende, 30 – Ende, Homberger Straße 111 – 289, 122 – 206, Im Grünen Winkel, Kirschenallee, Klever Platz, Königsberger Straße, Kronenstraße, Lindenstraße 1 – 11, 2 – 16, Lippestraße 1 – 47, 2 – 44, Lotharstraße, Marienburger Straße, Maxstraße, Moselstraße 1 – 39, 2 – 56, Neckarstraße 1 – 13, 2 – 12, Obere Birk, Paul-Schmitthenner-Straße, Peter-Zimmer-Straße, Römerstraße 511 – 607, 526 – 542, Ruhrstraße 1 – 39, 2 – 52, Tannenbergsstraße, Trajanstraße, Treibweg, Warthestraße, Werrastraße, Zechenstraße, Ziegelstraße

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 25. September 2002 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 09. Mai 1978 in der Fassung vom 24. Februar 1997 über die Bildung eines Schulbezirks für die Willi-Fährmann-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Kirschenallee 102, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.10.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Änderung der Rechtsverordnung vom 02. März 1983  
in der Fassung vom 24. Februar 1997**

Verordnung

über die Bildung eines Schulbezirks für die UHRSCHULE Meerbeck, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Bismarckstraße 36,

vom 25. September 2002

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NRW. S. 155 ber. S. 442 / SGV. NRW. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023 ), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) folgende Änderung der Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die UHRSCHULE Meerbeck, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Bismarckstraße 36, vom 24. Februar 1997, erhält folgende Fassung:

Anlage

zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die

**UHRSCHULE Meerbeck, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Bismarckstraße 36,**

über die Abgrenzung eines Schulbezirks

Alt-Hasselt-Straße, Am Gerdtbach, Am Wolfsberg, An der Beeke, An der Halde, Auf dem Hügel, Barbarastraße, Bergwerkstraße, Bismarckstraße 1 – Ende, 2 – 44, 104 – Ende, Blücherstraße, Dieselstraße, Donaustraße 49 – 107, 50 – 110, Elsterstraße, Erftstraße, Eupener Platz, Eupener Straße, Eurotec-Ring, Forststraße, Fuldastraße 37 – Ende, 46 – Ende, Galgenbergsheide, Germendonks Kamp, Glückaufstraße 2 – Ende, 43 – Ende, Grafschafter Straße, Gutenbergstraße, Haldenstraße, Hammerstraße, Hirtenweg, Im Rehwinkel, Jahnstraße, Jakob-Schroer-Straße, Kohlenstraße, Konrad-Zuse-Straße, Leisstraße, Lindenstraße 13 – Ende, 18 – Ende, Lippestraße 49 – Ende, 46 – Ende, Luisenstraße, Malmedyer Straße, Mettlacher Straße, Moselstraße 41 – Ende, 58 – Ende, Neckarstraße 14 – Ende, 15 – Ende, Nikolai-Martynenko-Weg, Pestalozzistraße, Rheinberger Straße 123 – 189, Rheinpreußenstraße, Römerstraße 609 – 733, 630 – 728, Ruhrstraße 41 – Ende, 54 – Ende, Saarbrücker Straße, Schardeyshof, Schöllingstraße, Scholtenstraße, Siegstraße, Taubenstraße, Warndtstraße 1 – 5, 2 – 6, Wetterstraße 26 – Ende, 37 – Ende, Wittfeldstraße 36 – Ende, 49 – Ende, Zum Galgenberg, Zwickauer Straße

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 25. September 2002 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 02. März 1983 in der Fassung vom 24. Februar 1997 über die Bildung eines Schulbezirks für die UHRSCHULE Meerbeck, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Bismarckstraße 36, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.10.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Änderung der Rechtsverordnung vom 09. Mai 1978  
in der Fassung vom 24. Februar 1997**

Verordnung

über die Bildung eines Schulbezirks für die EICHENDORFFSCHULE, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Katzbachstraße 24,

vom 25. September 2002

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NRW. S. 155 ber. S. 442 / SGV. NRW. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023 ), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) folgende Änderung der Rechtsverordnung beschlossen:

## § 1

Die Anlage der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die Eichendorffschule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Katzbachstraße 24, vom 24. Februar 1997, erhält folgende Fassung:

## Anlage

zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die

**Eichendorffschule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Katzbachstraße 24,**

über die Abgrenzung eines Schulbezirks

Am Krähenacker, Bahnenstraße, Bismarckstraße 46 – 72, Brieger Straße, Bunzlauer Straße, Christine-Hirschmann-Weg, Dohlenstraße, Eisenstraße, Elbestraße 1 – 25, 2 – 20, Engelsberg, Franz-Haniel-Straße, Franz-Saumer-Weg, Gimpelweg, Gleiwitzer Straße, Glogauer Straße, Glückaufstraße 31 – 41, Görlitzer Straße, Goldberger Straße, Grünberger Straße, Hattropstraße, Hochstraße, Jüchenstraße, Kattowitzer Straße, Katzbachstraße, Kleestraße, Klodnitzer Straße, Knappenstraße, Kornstraße, Lohestraße, Lützstraße, Merlinstraße, Moosweg, Oppelner Straße, Römerstraße 560 – 628, Rudastraße, Sandstraße 103 – Ende, Scherpenberger Straße 73 – Ende, 88 – Ende, Schlängelstraße, Seilstraße, Stoberstraße, Trebnitzer Straße, Unter den Erlen, Unter den Kiefern, Werdauer Straße, Weserstraße 1 – 29, 2 – 28, Westerbruchstraße, Wiesenstraße, Zinnastraße, Zu den Tannen

## § 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 25. September 2002 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 09. Mai 1978 in der Fassung vom 24. Februar 1997 über die Bildung eines Schulbezirks für die Eichendorffschule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Katzbachstraße 24, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.10.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Änderung der Rechtsverordnung vom 09. Juni 1978  
in der Fassung vom 13. Januar 1993**

Verordnung

über die Bildung eines Schulbezirks für die Robinson-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Roseggerstraße 23,

vom 25. September 2002

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NRW. S. 155 ber. S. 442 / SGV. NRW. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023 ), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) folgende Änderung der Rechtsverordnung beschlossen:

## § 1

Die Anlage der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die Robinson-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Roseggerstraße 23, vom 13. Januar 1993, erhält folgende Fassung:

## Anlage

zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die

**Robinson-Schule,  
Städtische Gemeinschaftsgrundschule,  
Roseggerstraße 23,**

über die Abgrenzung eines Schulbezirks

Am Anger, Baggerstraße, Bernsberger Straße, Billstraße, Bismarckstraße 74 – 102, Bundesbahnhof, Dessauerstraße, Donaustraße 109 – 149, 112 – 156, Droste-Hülshoff-Straße, Eisenbahnstraße, Elsterfeldstraße, Fontanestraße, Frietstraße, Grillparzerweg, Hans-Sachs-Straße, Hebbelstraße, Herderstraße, Hölderlinstraße, Im Krähenfeld, Im Schomer, Kleiststraße, Körnerstraße, Lessingstraße, Mainstraße 1 – 33, 2 – 30, Mollbergstraße, Oedenburger Straße, Orsoyer Allee, Reitweg, Rheinberger Straße 191 – 559, 322 – 530, Römerstraße 735 – Ende, 774 – Ende, Roseggerstraße, Schillerstraße, Steigerstraße, Uhlandstraße, Ulrich-von-Hutten-Straße, Vierbaumer Weg, Warndtstraße 7 – Ende, 8 – Ende, Wielandstraße, Ziethenstraße

## § 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 25. September 2002 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 09. Juni 1978 in der Fassung vom 13. Januar 1993 über die Bildung eines Schulbezirks für die Robinson-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Roseggerstraße 23, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.10.2002

Hofmann  
Bürgermeister

### Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Januar 1993 in der Fassung vom 14. April 1994

#### Verordnung

über die Bildung eines Schulbezirks für die Regenbogenschule Meerfeld, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Hinter dem Acker 70,

vom 25. September 2002

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NRW. S. 155 ber. S. 442 / SGV. NRW. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) folgende Änderung der Rechtsverordnung beschlossen:

## § 1

Die Anlage der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die Regenbogenschule Meerfeld, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Hinter dem Acker 70, vom 14. April 1994, erhält folgende Fassung:

#### Anlage

zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die

#### **Regenbogenschule Meerfeld, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Hinter dem Acker 70,**

über die Abgrenzung eines Schulbezirks

Am Boschhof, Am Feldrain, Am Hasloth, Am Meetschenhof, Am Mühlenteich, Am Sportzentrum, Am Ufporter Graben, Am Viegenhof, Am Vutzhof, An der Hees, Arnikaweg, Bataverstraße, Beckers Kull, Bernsteinstraße, Burgundenstraße, Buschstraße 1 – 19, 2 – 34, 101 – Ende, 108 – Ende, Carlo-Schmid-Straße, Christine-Teusch-Straße, Danziger Straße, Elisabeth-Selbert-Straße, Ermlandweg, Fenchelstraße, Friesenstraße, Fritz-Husemann-Straße, Gertrud-Bäumer-Straße, Goldaper Weg, Haffstraße, Hagebuttenweg, Hinter dem Acker, Holunderstraße, Im Angerfeld, Im Felde, Im Meerfeld 17 – 69, Im Repelener Feld, Im Rheinkamper Feld, Im Ring, Im Weißen Hag, Insterburger Straße, Jägerstraße, Jockenstraße, Jüthenstraße, Kampfstraße, Kimbernstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Kopernikusstraße, Kressenstraße, Kurlandstraße, Kurt-Schumacher-Allee, Latenweg, Lavendelstraße, Liebrechtstraße, Malvenstraße, Maria-Juchacz-Straße, Masurenstraße, Melissenstraße, Memelstraße, Merowingerstraße 1 – 41, 2 – 44, Mühlgrabenweg, Nehrunger Weg, Nibelungenstraße, Rathausallee 2 – 136, Rheinberger Straße 118 – 160,

Rominter Heide, Rosmarinweg, Salbeiweg, Samlandstraße, Schlehenstraße, Seidelbastweg, Skirenstraße, Staufenstraße, Tervoorstraat, Tervoorter Waldweg, Thymianweg, Tilster Straße, Trakehnenstraße, Treuburger Weg, Tucheler Weg, Vichter Acker, Waldmeisterstraße, Wedenhofstraße, Welfenstraße, Zur Ladengasse

## § 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 25. September 2002 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Januar 1993 in der Fassung vom 14. April 1994 über die Bildung eines Schulbezirks für die Regenbogenschule Meerfeld, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Hinter dem Acker 70, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.10.2002

Hofmann  
Bürgermeister

### **Änderung der Rechtsverordnung vom 09. Mai 1978 in der Fassung vom 14. April 1994**

#### Verordnung

über die Bildung eines Schulbezirks für die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Eick-West, Eicker Grund 86 – 88,

vom 25. September 2002

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NRW. S. 155 ber. S. 442 / SGV. NRW. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023 ), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) folgende Änderung der Rechtsverordnung beschlossen:

## § 1

Die Anlage der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Eick-West, Eicker Grund 86 – 88, vom 14. April 1994, erhält folgende Fassung:

### Anlage

zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die

#### **Städtische Gemeinschaftsgrundschule Eick-West, Eicker Grund 86 – 88,**

über die Abgrenzung eines Schulbezirks

Albert-Altwicker-Straße, Am Frankenfeld, An den Eichen, Baudenstraße, Baumstraße, Boberstraße, Buschstraße 21 – 99, 36 – 106, Eicker Grund, Eickschenweg, Elbinger Ring, Elly-Heuss-Knapp-Weg, Erzgebirgsstraße, Frankenstraße, Friedenstraße, Gustav-Grossmann-Straße, Havelweg, Heisterweg, Hermann-Vennemann-Straße, Im Binnefeld, Im Boschfeld, Im Utforter Feld, Isergebirgsstraße, Josef-Peil-Weg, Karolingerstraße, Keltenstraße, Kiefernkamp, Liegnitzer Weg, Marktstraße, Merowingerstraße 43 – Ende, 46 – Ende, Neißestraße, Nikolaus-Groß-Straße, Oderstraße, Pusenweg, Rathausallee 1 – Ende, 138 – Ende, Reinhold-Büttner-Straße, Rheinberger Straße 162 – 320, Riesengebirgsstraße, Rüterweg, Theodor-Heuss-Straße, Van-Endert-Weg, Waldenburger Straße, Wienbergshof, Winkelstraße

## § 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 25. September 2002 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 09. Mai 1978 in der Fassung vom 14. April 1994 über die Bildung eines Schulbezirks für die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Eick-West, Eicker Grund 86 – 88, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach



Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.10.2002

Hofmann  
Bürgermeister

#### **Änderung der Rechtsverordnung vom 09. Mai 1978 in der Fassung vom 6. Juli 1987**

##### Verordnung

über die Bildung eines Schulbezirks für die Astrid-Lindgren-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Cecilienstraße 12 (früher Städtische Gemeinschaftsgrundschule Moers-Scherpenberg)

vom 25. September 2002

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NRW. S. 155 ber. S. 442 / SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (SGV. NRW. S. 462) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023 ), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), folgende Änderung der Rechtsverordnung beschlossen:

##### § 1

Die Anlage der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die Astrid-Lindgren-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Cecilienstraße 12, vom 06. Juli 1987, erhält folgende Fassung:

##### Anlage

zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die

#### **Astrid-Lindgren-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Cecilienstraße 12,**

über die Abgrenzung eines Schulbezirks

Alexanderstraße, Am Pandycyk, Am Pannenhof, Cecilienstraße, Damaschkestraße, Dietrichstraße, Donaustraße 151 – Ende, 158 – Ende, Eichenstraße 1 – 141, 2 – 138, Elbestraße 22 – Ende, 27 – Ende, Engelbertstraße, Ernststraße, Essenberger Straße 117 – Ende, 118 – Ende, Felixweg, Ferdinandstraße, Florastraße, Glückaufstraße 1 – 29, Grenzstraße 1 – Ende, 2 - 128, Greta-Rothe-Straße, Guntherstraße, Helmutstraße, Henriettenweg, Herbertstraße, Hermelinweg, Hofkamp, Homberger Straße 291 – Ende, 208 – Ende, Hugostraße, Jakobweg, Joachimstraße, Karlstraße, Karlsplatz, Kronprinzenstraße, Mainstraße 32 – Ende, 35 – Ende, Marderweg, Moerser Heide, Moritzweg, Packertstraße, Römerstraße 454 – 524, Sandstraße 1 – 95, 22 – 66, Scherpenberger Straße 1 – 69, 2 – 82, Schmale Straße, Seitenstraße, Siegfriedstraße, Viktoriastraße, Weserstraße 30 – Ende, 31 – Ende, Wetterstraße 1 – 35, 2 – 24, Wiedekamp, Wilfriedstraße

##### § 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 25. September 2002 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 09. Mai 1978 in der Fassung vom 06. Juli 1987 über die Bildung eines Schulbezirks für die Astrid-Lindgren-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Cecilienstraße 12, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.10.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Änderung der Rechtsverordnung vom 9. Mai 1978  
in der Fassung vom 08. Januar 1992**

Verordnung

über die Bildung eines Schulbezirks für die Eschenburgschule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Arminiusstraße 38

vom 25. September 2002

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NRW. S. 155 ber. S. 442 / SGV. NRW. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) folgende Änderung der Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die Eschenburgschule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Arminiusstraße 38, vom 08. Januar 1992, erhält folgende Fassung:

Anlage

zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die

**Eschenburgschule,  
Städtische Gemeinschaftsgrundschule,  
Arminiusstraße 38,**

über die Abgrenzung eines Schulbezirks

Alfredstraße, Am Burgfeld, Am Geldermannshof 58 – Ende, 65 - Ende, Am Hühnerort, Am Sportpark, Andreasstraße, Antoniusstraße, Arminiusstraße, Asberger Straße 64 – Ende,

59 – Ende, Asterlager Straße, Auf dem Berg, Bergheimer Straße, Bergstraße 107 - 141, 100 – 136, Bonifatiusstraße, Cheruskerstraße, Christianstraße, Claudiusstraße, Davidstraße, Drususstraße, Eduardstraße, Essenberger Straße 53 – 93, 10 – 112, Franzstraße, Friemersheimer Straße, Gerhardstraße, Germanenstraße, Gotenstraße, Grenzstraße 130 – 174, Hadrianstraße, Heimbergstraße, Heinrichstraße 1 – 21, 2 – 28 a, Herkenweg, Hermannstraße, Hinter der Bahn, Hochemmericher Straße, Im Bruch, Im Hackerfeld, Im Kämpken, Kieselweg, Konstantinstraße, Lockertstraße, Marc-Aurel-Straße, Oestrumer Straße, Ottostraße, Rheinhausener Straße 50 – Ende, 57 – Ende, Robertstraße, Roderichstraße, Römerstraße 269 – 507, 292 – 438, Ruhrorter Straße 11 – Ende, 40 – Ende, Sachsenstraße, Sandsteinweg, Siedweg 113 – Ende, 118 – Ende, Stefanstraße, Titusstraße, Tonstraße, Trompeter Straße, Widukindstraße, Winkelhauser Straße, Wolfgangstraße

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 25. September 2002 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 09. Mai 1978 in der Fassung vom 08. Januar 1992 über die Bildung eines Schulbezirks für die Eschenburgschule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Arminiusstraße 38, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.10.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Änderung der Rechtsverordnung vom 9. Mai 1978  
in der Fassung vom 14. April 1994**

Verordnung

über die Bildung eines Schulbezirks für die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Moers, Annastraße 29 – 31

vom 25. September 2002

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NRW. S. 155 ber. S. 442 / SGV. NRW. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) folgende Änderung der Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Moers, Annastraße 29 – 31, vom 14. April 1994, erhält folgende Fassung:

Anlage

zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die

**Städtische Gemeinschaftsgrundschule Moers,  
Annastraße 29 – 31,**

über die Abgrenzung eines Schulbezirks

Adam-Riese-Straße, An der Berufsschule, An der Mattheck, Annastraße, Antoniastraße, Asberger Straße 2 – 62, 1 – 57, Chemnitzer Straße, Dresdener Ring, Düsseldorfer Straße 1 - 61, Elenastraße, Essenberger Straße 6 – 8, Josefstraße, Konradstraße, Korneliusstraße, Kurze Straße, Leipziger Straße, Martinstraße, Münchenstraße, Peterstraße, Reinhardstraße, Rheinhausener Straße 1 – 55, 2 – 48, Ruhrorter Straße 1 – 9, 2 – 38, Uerdinger Straße 64 – Ende, Voßrather

Straße, Walterstraße, Wilhelm-Müller-Straße, Xantener Straße 29 – Ende, 2 – Ende, Xeniastraße

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 25. September 2002 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 09. Mai 1978 in der Fassung vom 14. April 1994 über die Bildung eines Schulbezirks für die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Moers, Annastraße 29 – 31, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.10.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Stadt Moers  
über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des Vereins  
"Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002**

1. Auf Antrag des Vereins "Volksinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:  
  
"Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dicht besiedelten Ballungszentren".
2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 25. September 2002 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 50, Seite 970 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002.
3. In unserer Gemeinde liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative in dieser Zeit innerhalb der üblichen Amtsstunden (montags - donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, freitags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr) sowie an Sonntagen jeweils von 11 Uhr bis 13 Uhr an folgendem Ort aus:  
wochentags: Altes Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 4  
sonntags: Altes Rathaus, Unterwallstraße 9, Poststelle
4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Moers, den 07.10.02

STADT MOERS  
Der Bürgermeister

Hofmann